



**Verordnung über die Erhebung der
Konzessionsabgabe auf Strom und
die Spezialfinanzierung
Förderprogramm Energie**

vom 27. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1 Gegenstand	2
2 Grundsätze	2
3 Anforderungen an die Massnahmen	2
4 Fördertatbestände und Höhe der Beiträge	3
5 Auflagen	3
6 Behandlung der Gesuche	3
7 Entscheid und Rechtsschutz	4
8 Auszahlung	4
9 Rückforderung	4
10 Verjährung	4
11 Inkrafttreten	4
12 Genehmigungsvermerk	4

Verordnung über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Personen jeglichen Geschlechts

Der Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 47 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000
- Art. 7 des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie vom 27. Februar 2023

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zum Förderprogramm Energie, namentlich betreffend a) die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung b) die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen c) das Verfahren d) die Förderbereiche e) die Auflagen an die Beitragsbezüger
Grundsätze	Art. 2 ¹ Mit Beiträgen aus dem Förderprogramm Energie werden Massnahmen unterstützt, die direkt oder indirekt zu einer dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs führen, der Produktion erneuerbarer Energien dienen oder zur Erreichung des angestrebten Absenkpfeils der Treibhausgasemissionen führen. ² Die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie wird geäuftet durch jährliche Einlagen von 30 % 33 % der gesamten jährlichen Gemeindeabgabe auf Strom. ³ Beiträge werden ausgerichtet, sofern das Förderprogramm Energie über die erforderlichen Mittel verfügt. Bei ungenügendem Bestand der Spezialfinanzierung wird über die eingereichten Gesuche eine Warteliste nach Eingangsdatum geführt. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. ⁵ Der Beitrag aus dem Förderprogramm Energie ist, soweit nicht anders definiert, mit weiteren Förderbeiträgen (z. B. aus nationalen oder kantonalen Förderprogrammen) kumulierbar.
Anforderungen an die Massnahmen	Art. 3 ¹ Die Massnahmen müssen innerhalb der Gemeinde Spiez ausgeführt werden. ² Projektierung und Ausführung müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Fördertatbestände und Höhe der Beiträge	Art. 4 ¹ Die einzelnen Fördertatbestände sowie die Höhe der Beiträge werden im Dokument „Übersicht Förderbeitrag Energie der Gemeinde Spiez“ durch die PUB festgelegt. ² Die Fördertatbestände lassen sich einem der folgenden Förderbereiche zuordnen: a) Beratung und Information b) Gebäudesanierung c) Erneuerbare Wärme d) Erneuerbarer Strom e) Mobilität f) Innovative Projekte ³ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Förderansätzen. ⁴ Es gelten Maximalbeiträge pro Gebäude und Jahr. Diese werden durch die PUB im Dokument „Übersicht Förderbeitrag Energie der Gemeinde Spiez“ festgelegt. ⁵ Gesuche für den Förderbereich „Innovative Projekte“ (gem. Art. 4 Abs. 2 f) werden durch den Fachausschuss Energie beurteilt.
Auflagen	Art. 5 ¹ Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden. ² Beitragsempfangende können insbesondere verpflichtet werden, a) über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen und darüber zu berichten oder Einsicht in die Erhebungen zu gewähren; b) über die Ergebnisse des unterstützten Projekts Auskunft zu geben; c) den Gemeindeorganen oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren; d) der Gemeinde nach Absprache das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.
Behandlung der Gesuche	Art. 6 ¹ Gesuche um einen Beitrag aus dem Förderprogramm Energie können zu einem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden. Sie müssen aber zwingend vor der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden. ² Gesuche sind bei der Bauverwaltung einzureichen. ³ Gesuche werden erst behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Gesuchsteller können aufgefordert werden, ergänzende Unterlagen nachzureichen. Die erforderlichen Unterlagen werden im Dokument „Übersicht Förderbeitrag Energie der Gemeinde Spiez“ aufgeführt. ⁴ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Entscheid und Rechtsschutz	Art. 7 Der Entscheid über einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie erfolgt in Form einer Verfügung. ² Für den Erlass und den Inhalt der Verfügung sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
Auszahlung	Art. 8 Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 60 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und der Genehmigung der entsprechenden Belege.
Rückforderung	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge (ohne Verzinsung) wenn a) der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurde; b) der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurde; c) der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.
Verjährung	Art. 10 ¹ Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Aus wichtigen Gründen kann die Frist längstens um ein Jahr verlängert werden. ² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die zuständigen Organe vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Betrag ausbezahlt wurde.
Inkrafttreten	Art.11 Diese Verordnung tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Art. 12 Beschlussfassung im Gemeinderat vom 16. Dezember 2022

Spiez, 16. Dezember 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat am beschlossen, die Verordnung auf den in Kraft zu setzen.

Spiez,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

J. Brunner T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den wurde im Simmentaler Anzeiger vom publiziert.